

Aus den Verhandlungen des Bundesrates

(Vom 9. Juni 1950)

Der Bundesrat hat vom Rücktritt des Herrn Ständerat Dr. G. Egli, Erziehungsdirektor des Kantons Luzern, als Vertreter des Bundes in der Aufsichtskommission des Schweizerischen Pestalozziheims Neuhof bei Birr unter Verdankung der geleisteten Dienste Kenntnis genommen. Als Nachfolger wird für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt Herr Landammann Dr. Jos. Odermatt, Erziehungsdirektor des Kantons Unterwalden Nid dem Wald, in Buochs.

(Vom 12. Juni 1950)

Es werden folgenden Kantonen Bundesbeiträge bewilligt:

1. Graubünden: an die Kosten der Wasserversorgung mit Hydrantenanlage in Tavanasa, Gemeinde Brigels;
2. Tessin: an die Kosten der Güterzusammenlegung der Gemeinden Magadino und Vira-Gambarogno.

9166

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps in Bern vom 5. bis 10. Juni 1950

Finnland: Herr Wilhelm Schreck ist zum Ersten Legationssekretär ernannt worden.

Frankreich: Herr René Lafontaine, Gehilfe des Handelsattachés, ist zum Handelsattaché befördert worden.

Jugoslawien: Herr Stjepan Šurić, Attaché, ist in Bern eingetroffen und hat sein Amt angetreten.

Kanada: Herr Leslie A. Chevrier, Attaché, ist in Bern eingetroffen und hat sein Amt angetreten.

Rumänien: Herr Basil Serban, Geschäftsträger ad interim, der auf einen anderen Posten berufen wurde, gehört der Gesandtschaft nicht mehr an und hat die Schweiz verlassen. Herr Ioan Dragomir, Legationsrat, ist mit seinen Funktionen betraut worden.

Ungarn: Herr Paul Ràcz, Attaché, ist in der Schweiz eingetroffen und hat seinen Posten angetreten.

9166

Kreisschreiben

des

Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die kantonalen Aufsichtsbehörden für das Handelsregister betreffend Löschung von juristischen Personen und Filialen ausländischer Unternehmungen im Handelsregister

(Vom 10. Juni 1950)

Hochgeachtete Herren!

Mit unserm Kreisschreiben vom 22. Januar 1940 (BBl 1940, 159) haben wir Sie dahin unterrichtet, dass während der Dauer der Erhebung der Kriegsgewinnsteuer Löschungsanmeldungen von juristischen Personen und von Filialen ausländischer Handelsunternehmungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu melden seien und eine Löschung nur vorgenommen werden dürfe, wenn diese Behörde binnen 10 Tagen keinen Einspruch erhoben oder einen erhobenen Einspruch wieder zurückgezogen habe. Die gleiche Regelung galt bisher, wie wir Ihnen mit Kreisschreiben vom 10. Januar 1941 (BBl 1941, 6) mitgeteilt haben, auch hinsichtlich der Wehrsteuer mit dem Unterschied, dass die Löschungsbegehren bei dieser Steuer nicht der Eidgenössischen Steuerverwaltung, sondern der zuständigen kantonalen Wehrsteuerverwaltung zu melden waren. Im Hinblick auf den Ablauf des Kriegsgewinnsteuerbeschlusses musste das für die Meldung an die Eidgenössische Steuerverwaltung geltende Verfahren neu geregelt werden. Dabei haben sich folgende Änderungen ergeben:

I. Mitteilung der Löschungsanmeldungen an die Eidgenössische Steuerverwaltung

Durch Beschluss vom 30. Dezember 1947 hat der Bundesrat das im Verhältnis zur Eidgenössischen Steuerverwaltung geltende Einspruchsverfahren durch ein Zustimmungsverfahren ersetzt, indem er die Artikel 55 und 57 der Vollziehungsverordnung zu den Bundesgesetzen über die Stempelabgaben vom 7. Juni 1928 entsprechend ergänzt hat. Die neuen Bestimmungen lauten (AS 63, 1481):

Art. 55, Abs. 5 rev. StV:

«Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften dürfen im Handelsregister erst gelöscht werden, wenn die Eidgenössische Steuer-

verwaltung dem Handelsregisteramt angezeigt hat, dass sie die Liquidationsrechnung eingereicht und die ausstehenden Stempelabgaben bezahlt haben.»

Art. 57, Abs. 4 rev. StV (die Genossenschaft betreffend):

«Artikel 55, Absatz (4 und) 5 finden entsprechend Anwendung.»

Der neue Artikel 55, Absatz 5, findet gemäss Artikel 2 der Vollziehungsverordnung vom 1. Oktober 1937 zum Bundesgesetz vom 24. Juni 1937 über Ergänzung und Abänderung der eidgenössischen Stempelgesetzgebung auch auf die Gesellschaften mit beschränkter Haftung Anwendung.

Zu beachten ist, dass die Mitwirkung der Eidgenössischen Steuerverwaltung bei der Löschung nicht mehr auf die Dauer der Erhebung der Kriegsgewinnsteuer beschränkt, sondern zu einer ständigen Einrichtung im Rahmen der eidgenössischen Stempelgesetzgebung geworden ist. Eine Frist für die Äusserung der Eidgenössischen Steuerverwaltung wird nicht mehr vorgesehen. Andererseits ist das Zustimmungsverfahren beschränkt auf die Löschung von inländischen

Aktiengesellschaften

Kommanditaktiengesellschaften

Genossenschaften

Gesellschaften mit beschränkter Haftung,

während die Löschung von Stiftungen und von Filialen ausländischer Unternehmungen der Zustimmung der eidgenössischen Steuerverwaltung nicht mehr bedarf.

In der Praxis wurde bis jetzt noch immer die Regelung, die Gegenstand unseres Kreisschreibens vom 22. Januar 1940 bildete, befolgt. Da dies indessen nicht mehr länger möglich ist, wünscht die Eidgenössische Steuerverwaltung die neuen Bestimmungen vom 1. Juli 1950 an zur Anwendung zu bringen.

II. Mitteilung der Lösungsbegehren an die kantonalen Wehrsteuerverwaltungen

Der zuständigen kantonalen Wehrsteuerverwaltung sind vom Registeramt, anders als bei der Meldung an die Eidgenössische Steuerverwaltung, nach wie vor die Lösungsanmeldungen *aller* juristischen Personen (auch der Stiftungen) und *überdies* der Filialen ausländischer Handelsunternehmungen mitzuteilen. Dagegen ist das Verfahren für die Äusserung der Steuerbehörde abgeändert worden. Um zu vermeiden, dass die Handelsregisterämter inskünftig bei der Löschung juristischer Personen gegenüber den Steuerbehörden zwei verschiedene Verfahren anwenden müssen, hat sich die Eidgenössische Steuerverwaltung bereit erklärt, die für die Wehrsteuer geltende Ordnung dem in der Praxis einfacheren und zweckmässigeren Zustimmungsverfahren des Stempelrechts anzupassen. Sie hat zu diesem Zweck mit dem Eidgenössischen Amt für das Handelsregister vereinbart, dass die Wehrsteuerbehörden in Zukunft gegen die mitgeteilten Lösungsbegehren keinen Einspruch mehr zu erheben haben, sondern dass für alle künftigen Fälle der Einspruch zum vornehieren

als erklärt gelte. Das bedingt, dass die kantonalen Wehrsteuerbehörden inskünftig in jedem Fall den generell erhobenen Einspruch durch eine schriftliche Erklärung an das Registeramt zurückziehen müssen.

III. Vorgehen im Einzelfall

Im einzelnen haben die Handelsregisterämter wie folgt vorzugehen:

1. Die Löschanmeldungen der Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind vom Registeramt sowohl der Eidgenössischen Steuerverwaltung (Abteilung Stempelabgaben und Verrechnungssteuer, Bern 3) als auch der zuständigen kantonalen Wehrstauverwaltung mitzuteilen. Die Löschanmeldungen der Stiftungen und der Filialen ausländischer Handelsunternehmen dagegen müssen nur der kantonalen Wehrstauverwaltung mitgeteilt werden.

2. Die Sendung braucht nicht mehr eingeschrieben zu werden. Die Portoaussagen für diese Mitteilungen können denjenigen belastet werden, die das Löschanbegehren stellen.

3. Die Löschung ist erst vorzunehmen, nachdem die gemäss III, Ziffer 1, zu informierenden Steuerverwaltungen ausdrücklich zugestimmt haben.

4. Begehren um Beschleunigung der Zustimmungserklärung sind an die in Betracht kommenden Steuerverwaltungen zu weisen.

5. Das neue Verfahren ist vom 1. Juli 1950 an anwendbar. Es gilt für alle Löschanmeldungen, die nach dem 30. Juni 1950 eingehen. Für frühere Anmeldungen ist noch das bisherige Verfahren einzuhalten.

6. Lösungszustimmungen und der Rückzug von frühern Einsprachen der Eidgenössischen Steuerverwaltung gehen vom 1. Juli 1950 an nicht mehr von der Abteilung Kriegsgewinnsteuer, sondern von der Abteilung Stempelabgaben und Verrechnungssteuer aus.

Wir ersuchen Sie, die nötigen Weisungen für das Handelsregister Ihres Kantons zu erlassen. Wir haben uns erlaubt, vorläufig jedem kantonalen Handelsregisterbureau ein Exemplar dieses Kreisschreibens zuzustellen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 10. Juni 1950.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:

Ed. v. Steiger

Register der schweizerischen Seeschiffe

Der Einschrauben-Frachtdampfer **Ticino** (ex Winston-Salem, La Guayra, Maria Teresa G). Eigentümerin: Nautilus AG. in Glarus, ist unter Nr. 29 in das Register der Seeschiffe aufgenommen worden.

Basel, den 3. Juni 1950.

9166

Eidgenössisches Schiffsregisteramt.

Notifikation

Herrn **Otto Engelhardt**, geboren 23. Dezember 1916, deutschem Staatsangehörigen, wohnhaft gewesen in Bregenz (Vorarlberg), Michel Gaissmaier-Strasse 30, nunmehr unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit eröffnet:

1. Aus einem am 23. Januar 1950 gegen Sie aufgenommenen Strafprotokoll geht hervor, dass Sie im Sommer 1948 einer in Feldkirch wohnhaften Person den Auftrag erteilten, 5 Kisten, enthaltend 9 Rechenmaschinen und 1 Mikroskop, ohne Zollanmeldung von Österreich nach der Schweiz zu verbringen, was jene dann auch tat. Durch die unangemeldete Einfuhr wurden der Zoll von Fr. 870.40 und die Warenumsatzsteuer von Fr. 467.20 hinterzogen.

2. In Anwendung der Artikel 74, Ziffer 3, 75 und 91 des Zollgesetzes sowie Artikel 52 und 53 des Warenumsatzsteuerbeschlusses verurteilte Sie die Eidgenössische Oberzolldirektion am 12. Mai 1950 zu einer Busse im achtfachen Betrag des umgangenen Zolles von Fr. 870.40 mit Fr. 6963.20.

3. Diese Verfügung wird Ihnen hiermit eröffnet. Sofern Sie binnen 14 Tagen seit der Veröffentlichung dieser Notifikation der Eidgenössischen Oberzolldirektion die schriftliche Erklärung abgeben, dass Sie sich der Strafverfügung förmlich und unbedingt unterziehen, wird Ihnen gemäss Artikel 94 des Zollgesetzes und Artikel 296 des Bundesstrafrechtspflegegesetzes ein Bussennachlass von einem Viertel mit Fr. 1740.80 gewährt.

Unterziehen Sie sich der administrativen Strafverfügung nicht, so können Sie binnen 20 Tagen Einsprache erheben und die gerichtliche Beurteilung verlangen.

Der Betrag der Busse kann, wenn keine Einsprache erhoben wird, binnen 30 Tagen beim Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement durch Beschwerde angefochten werden. Geschieht dies nicht und erfolgt keine Einsprache, so erwächst die Strafverfügung in Rechtskraft.

Bern, den 6. Juni 1950.

9166

Eidgenössische Oberzolldirektion

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes

Nachgenannten Personen sind auf Grund der abgelegten höhern Fachprüfung folgende gesetzlich geschützte Titel gemäss den Bestimmungen der Art. 42—49 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung verliehen worden:

A. Diplomierte Buchhalter

- | | |
|---|--|
| 1. Ballmer Ernst, in Zürich | 41. Lang Erwin, in Bern |
| 2. Balsiger Theodor, in Teufenthal b. Aarau | 42. Lehmann Otto, in Biel |
| 3. Bennet Karl, in Basel | 43. Lips Hermann, in Adliswil |
| 4. Bieri Ernst, in Bern | 44. Lüdi Bruno, in Wabern b. Bern |
| 5. Bieri Gottfried, in Luzern | 45. Marti Hans, in Zollikofen |
| 6. Bietenholz Hans, in Zug | 46. Mathys Arnold, in Steffisburg |
| 7. Bitterli Max, in Kirchberg | 47. Maurer Robert, in Basel |
| 8. Brander Ernst, in Frauenfeld | 48. Meier Max, in Basel |
| 9. Braun Werner, in Basel | 49. Müller Ernst, in Langenthal |
| 10. Brunold Werner, in Luzern | 50. Neuweiler Rudolf, in Herisau |
| 11. Brüttsch Hans, in Bern | 51. Niederhauser Juan, in Basel |
| 12. Bühler Armin, in Zürich | 52. Nydegger Max Alfred, in Bern |
| 13. Burkhard Walter, in Bern | 53. Pfund Walter, in Bern |
| 14. Bürki Hans, in Ober-Murgenthal | 54. Räber Ernest Josef, in Zürich |
| 15. Eckert Walter, in Schaffhausen | 55. Rein Rolf, in Basel |
| 16. Fankhauser Hans, in Bern-Liebelfeld | 56. Rusterholz Paul, in Au-Wädenswil |
| 17. Flachsmann Hans, in Zürich | 57. Schäublin Wolfgang, in Basel |
| 18. Flepp Fritz, in Winterthur | 58. Scheiwiler Severin, in Winterthur |
| 19. Flury Linus, in Thun | 59. Schiferli Albert, in Reinach (BL) |
| 20. Forster Ernst, in Oberuzwil | 60. Schön Franz-Xaver, in Bern |
| 21. Funk Hans, in Aarberg | 61. Schrepfer Hugo John, in Zürich |
| 22. Furrer Martin, in Zug | 62. Schreyer Fritz, in Winterthur |
| 23. Gärtner Max, in Basel | 63. Schwald Peter, in Sissach |
| 24. Hafner Hans, in Sempach | 64. Siegfried Ulrich, in Zürich |
| 25. Hasenfratz Albert, in Basel | 65. Stalder Werner, in Bern |
| 26. Hauser Paul, in Rikon | 66. Stauber Arthur, in Basel |
| 27. Heer Hermann, in Flawil | 67. Stöckli Walter, in Zürich |
| 28. Herberich Walter, in Riehen | 68. Straub Theodor, in Bern |
| 29. Huber Albert, in Olten | 69. Tempelmann Hans, in Bern |
| 30. Jaggi André, in Bern | 70. Tièche André, in Grenchen |
| 31. Jakob Walter, in Nidau | 71. Turtschi Hans, in Winterthur |
| 32. Ingold Jean-René, in Bern | 72. Vontobel Hans, in Zürich |
| 33. Isliker Kurt, in Frauenfeld | 73. Wäffler Karl, in Schaffhausen |
| 34. Jundt Hans, in Basel | 74. Weber Otto, in Lotzwil |
| 35. Kaufmann Werner, in Derendingen | 75. Weiss Ernst, in Bern |
| 36. Kellenberger Paul, in Basel | 76. Weiss Walter Hans, in Zürich |
| 37. Keller Henri, in Zürich | 77. Winstörfer Ernst, in Zürich |
| 38. Kränzlin Hans, in Flurlingen | 78. Witschi Werner, in Bern-Liebelfeld |
| 39. Kügel Hugo, in Basel | 79. Wyser Hugo, in Olten |
| 40. Lanfranconi, Anton, in Feuerthalen | 80. Zöbeli Hans, in Zürich |
| | 81. Zweifel Hans, in Näfels |

B. Zimmermeister

- | | |
|-------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Aebi Hugo, in Buchegg | 4. Gabathuler Mathias, in Oberschan |
| 2. Affolter Fritz, in Lachen | 5. Gruber Adolf, in Riehen |
| 3. Eberhart Paul, in Utendorf | 6. Haldimann Gottfried, in Aarwangen |

- | | |
|-----------------------------------|---|
| 7. Hämmerli Emanuel, in Gondiswil | 17. Nef Jakob, in Herisau |
| 8. Hausheer Josef, in Eglisau | 18. Ott Albert, in Diessenhofen |
| 9. Hofstetter Ernst, in Gais | 19. Rytz Fritz, in Wichtrach |
| 10. Humm Hans, in Waltensburg | 20. Siegfried Adolf, in Weinfelden |
| 11. Mäder Peter, in Brienz | 21. Scheibling Max, in Kempten-Wetzikon |
| 12. Mangold Walter, in Herrliberg | 22. Werner Robert, in Buchberg |
| 13. Maron Martin, in Zug | 23. Wey Josef, in Villmergen |
| 14. Menet Ernst, in Biel | 24. Widmer Rudolf, in Kloten |
| 15. Messer Jakob, in Aarberg | 25. Wilk Hans, in Klosters-Brücke |
| 16. Münger Willi, in Uettiligen | |

Bern, den 8. Juni 1950.

9166

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit,
Sektion für berufliche Ausbildung

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Dieses Gesetz, mit den bis 1. Februar 1950 erfolgten Abänderungen und Ergänzungen, enthält als Anhang das Bundesgesetz vom 29. April 1920 betreffend die öffentlich-rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses. Bestellungen sind an das unterzeichnete Bureau zu richten.

Der Bezugspreis beträgt Fr. 1.70 pro Exemplar plus Nachnahmegebühren.
Bei Einzahlung auf Postcheckkonto III 520 = Fr. 1.90.

9116

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei

Obligationenrecht

Bei der unterzeichneten Verwaltung ist ein Neudruck des Obligationenrechtes, mit den Abänderungen bis zum 31. Dezember 1949, erschienen.

Der Bezugspreis beträgt Fr. 4.50 pro Exemplar plus Nachnahmegebühren.
Bei Einzahlung auf Postcheckkonto III 520 = Fr. 4.70.

9116

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1950
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.06.1950
Date	
Data	
Seite	200-206
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 068

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.